

# Konzept des neuronalen Netzes



## Level 1

Grundlagenthemen wie

- Versicherung
- Haftung
- Medizinisches
- Bautechnisches

-...



## Level 2

Wesentliche Zuordnungen wie

- Gebäudeversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung

Aber auch die prägenden Grundsätze der Bereiche wie

- Entstehung, Aufhebung
- Versicherungsfall
- Prämie etc

Ev. Präventivkonzepte hier aufnehmen wie

- Brandverhütung
- Unfallverhütung
- Berufskrankheiten



## Level 3

- Abschluss ( als eine der möglichen Varianten der Entstehung )
- Leistungen ( soweit diese branchenspezifisch sind, für generelles wäre Level 2 massgeblich )



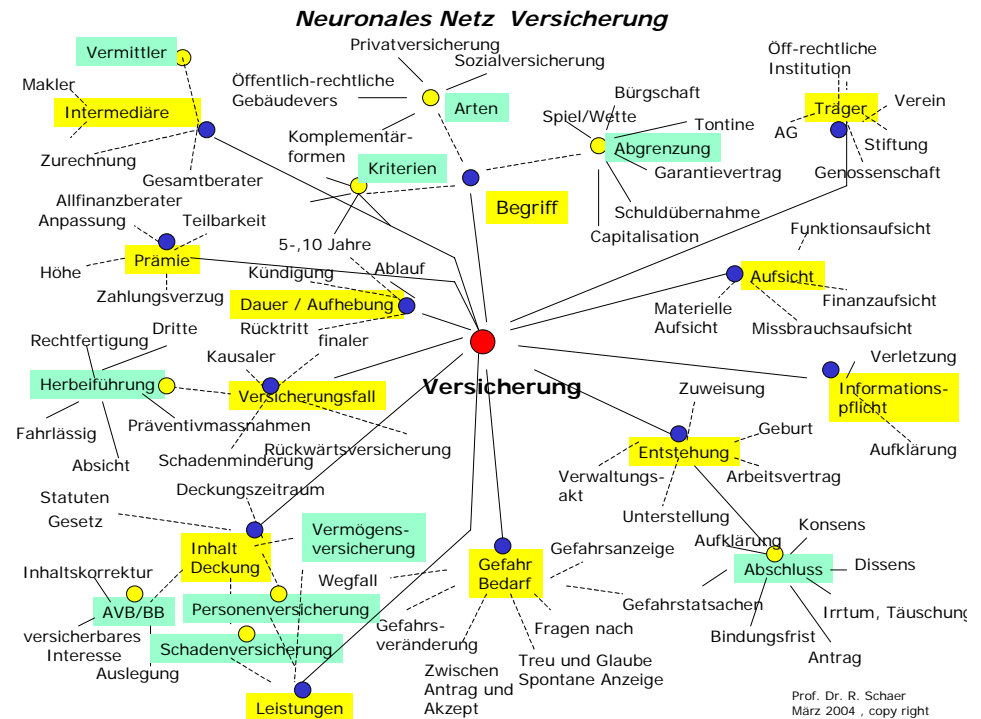
## Level 4

- Branchenspezifisches wie
- Feuer, Elementar oder
- Unfall, UKS, Berufskrankheit
- Krankheit, Zahnschaden, Geburtsgebrechen etc

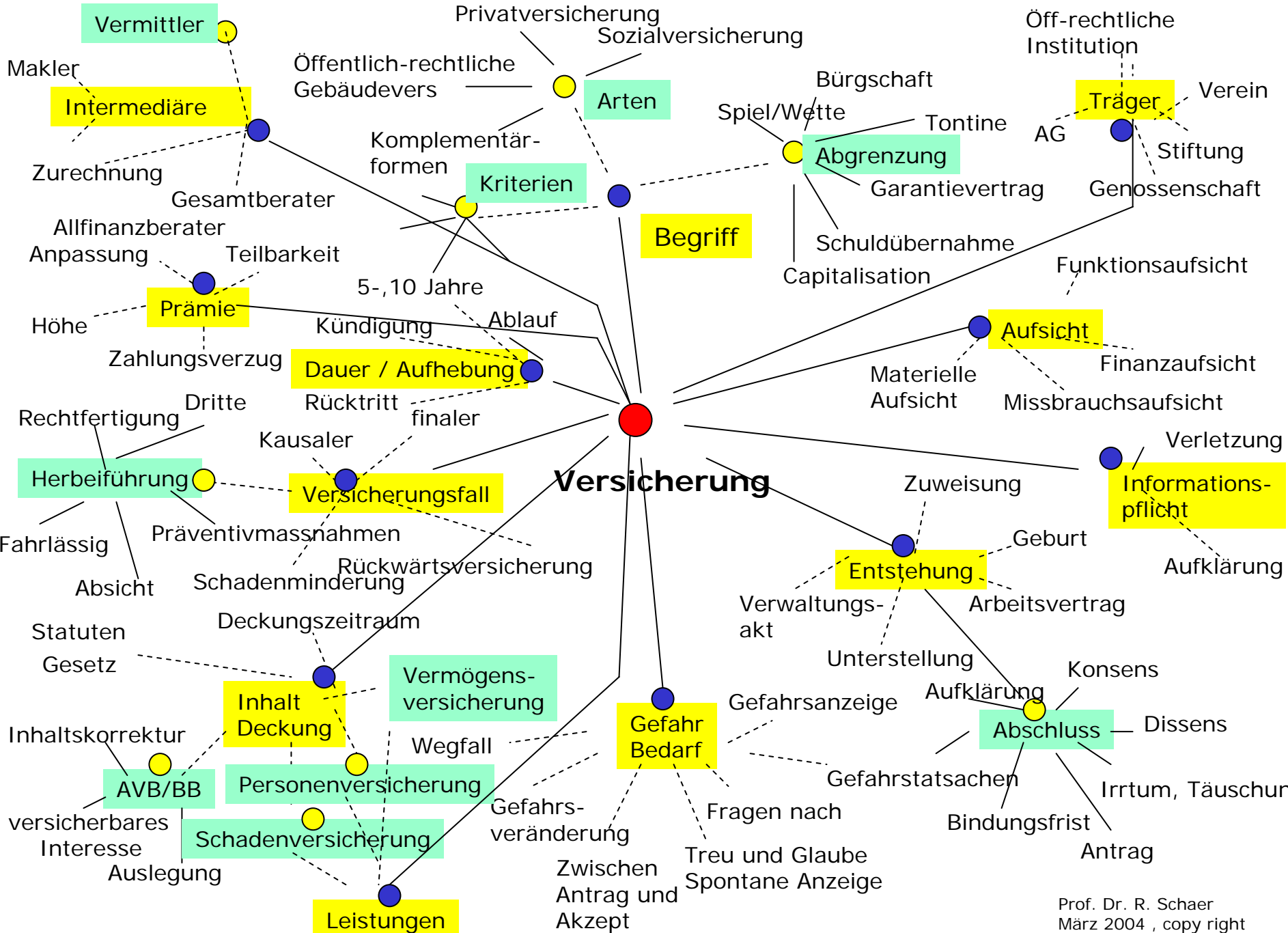


## Level 5

- Detailinformationen
- Begriffe zu Details
- Weisungen
- Gesetzl. Bestimmungen
- Urteile
- Publikationen



# Neuronales Netz Versicherung







## Beispiel der Anzeige nach Suche im neuronalen Netz

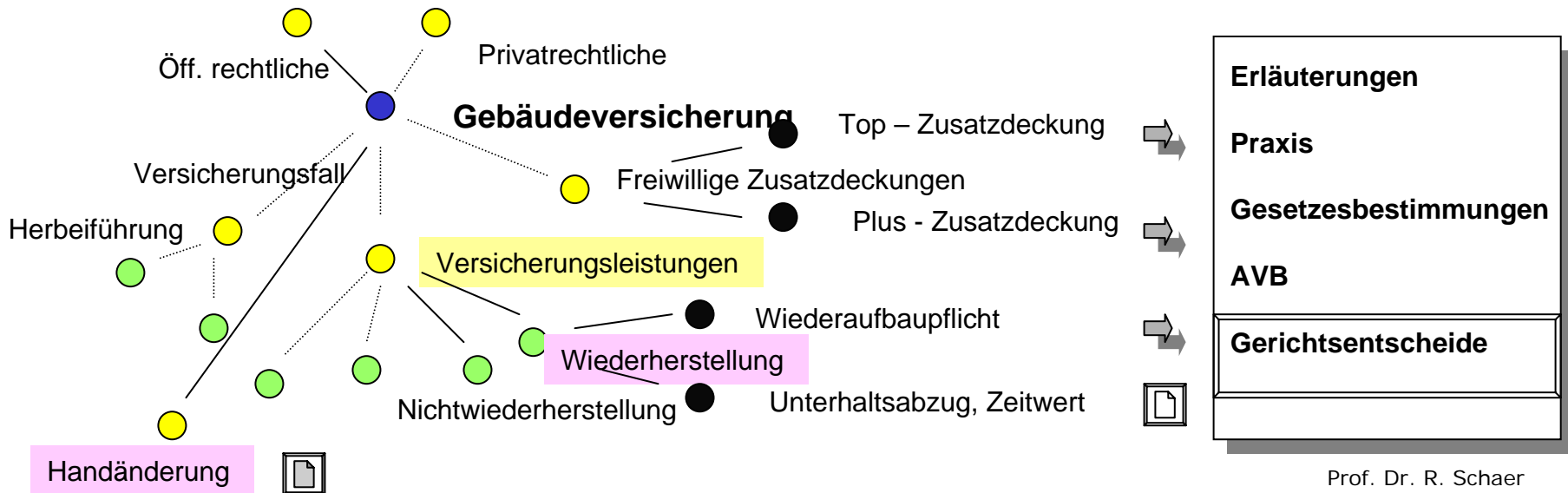
Frage :

Darf ich mein Haus nach einem Brand an derselben Stelle, aber nun auch für gewerbliche Zwecke wieder aufbauen ? Was geschieht, wenn ich mein Haus in beschädigtem Zustande verkaufe ?

Antwort :

Ihre Frage bezieht sich auf die sog . **Wiederherstellung und damit auf die sog. Wiederaufbauklausel .**

Um eine Entschädigung zu erhalten, sind Sie verpflichtet, das Gebäude am selben Ort und zu dem-Selben Zweck wieder aufzubauen. Mit der Top-Zusatzdeckung erhalten Sie den Neuwert ersetzt, der unabdingbar den Wiederaufbau voraussetzt.





Der Gebäudeeigentümer muss grundsätzlich das Gebäude an derselben Stelle und für den gleichen Zweck wiederaufbauen. Altersabzüge werden vorgenommen, mit Ausnahme der Zusatzdeckung TOP .

### Volle Neuwertdeckung

«Gebäude TOP» bietet die volle Neuwertdeckung ohne Altersabzüge. Bei der STANDARD- und PLUS-Deckung werden im Schadenfall für beschädigte Bauteile Alters- und Unterhaltsabzüge gemacht. Mit der TOP-Deckung wird bei normal unterhaltenen Objekten auf solche Abzüge verzichtet (siehe [Beispiel](#)).

Entschädigung bei den einzelnen Produkten			
	STANDARD	PLUS	TOP
<b>Altersentwertung</b>	Die GVB entschädigt den Neuwert für Altersentwertungen bis 40 %. Übersteigt die Altersentwertung 40 % wird die Leistung wie folgt gekürzt: Die GVB zahlt 40 % des Neuwertes und den aktuellen Zeitwert. Die GVB vergütet folglich 40 % + 17 %, d.h. 57 % auf den Neuwert von Fr. 25'000.-. Dies macht Fr. 14'250.-.	Die GVB entschädigt den Neuwert für Altersentwertungen bis 40 %. Übersteigt die Altersentwertung 40 % wird die Leistung wie folgt gekürzt: Die GVB zahlt 40 % des Neuwertes und den aktuellen Zeitwert. Die GVB vergütet folglich 40 % + 17 %, d.h. 57 % auf den Neuwert von Fr. 25'000.-. Dies macht Fr. 14'250.-.	Es wird keine Altersentwertung geltend gemacht.

### **Wiederaufbau als Anspruchsvoraussetzung**

CaseTex Nr.: 4630

Fundort: VersR 2002,1446

Instanz: OGH 17.05.2001

**Die Wiederaufbauklausel kann als Obliegenheit oder aber als Anspruchsvoraussetzung formuliert werden. Bei letzterer ist das Verschulden irrelevant.**

#### ***Sachverhalt :***

Gemäss einem Gebäudeversicherungsvertrag gilt, dass wenn nicht innert einer bestimmten Frist der Wiederaufbau vorgenommen wird, nur der Zeitwert, nicht aber der Neu- bzw. Wiederherstellungswert ausbezahlt wird. Handelt es sich dabei um eine Obliegenheit, deren Verletzung ein Verschulden erfordert, oder handelt es sich um eine strenge ( bloss objektiv greifende ) Anspruchsvoraussetzung ? In casu hatte der Gebäudeeigentümer wegen verschiedener Schwierigkeiten, u.a. auch Finanzierungsproblemen, den Bau nicht fertig stellen können.

#### ***Erwägungen :***

Ist die Formulierung im Vertrag klar, dass die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert tatsächlich zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet werden muss, so handelt es sich um eine strenge Anspruchsvoraussetzung und nicht um eine verhüllte Obliegenheit, bei der es zusätzlich auf ein Verschulden ankommt.

In casu ist aufgrund der klaren Formulierung von einer Anspruchsvoraussetzung auszugehen, so dass es dem VN grundsätzlich schadet, wenn sich die Wiederherstellung verzögert oder gar völlig unterbleibt. Er verliert in diesem Fall den Anspruch gegen den Versicherer auf die Differenz zwischen Zeit- und Neuwert und zwar unabhängig davon, ob ihm ein Verschulden angelastet werden kann. Wird die Wiederherstellungsklausel hingegen als Obliegenheit formuliert, so wird das Verschulden massgeblich.

*Obliegenheit, Warranty, Bedingung, Vertrag, Anspruchsvoraussetzung, primäre Leistungsvoraussetzung, Gebäudeversicherung, VVG 45,*



## **Wiederaufbau**

CaseTex-Nummer: 1620 Fundort:VersRundschau 1993,273

Instanzen: OGH 17.02.93

---

**Der Wiederaufbau ist für das Geltendmachen des Neuwertanteils eine Leistungsvoraussetzung; im Gegensatz zum Zeitwert, wo es sich bloss um eine Obliegenheit handelt.**

---

### **Sachverhalt:**

Eine mit Neuwertdeckung feuerversicherte Trocknungsanlage wird durch einen Brand zerstört. Für den Wiederaufbau erhielt der VN keine Baubewilligung. Er musste vorerst ein Ersatzgrundstück beschaffen, so dass bis zum Beginn des Wiederaufbaus mehr als drei Jahre verstrichen. Der Vr macht u.a. geltend, wegen schuldhafter Fristüberschreitung sei er nicht verpflichtet, die Neuwertentschädigung zu leisten.

### **Erwägungen:**

#### **Rechtsnatur der Wiederaufbauklausel**

Grundsätzlich handelt es sich um eine Obliegenheit. Dies gilt aber nicht für die Neuwertversicherung, denn hier ist der Wiederaufbau eine ANSPRUCHSVORAUSSSETZUNG, weil der über den Zeitwert hinausgehende Teil des Schadens erst durch die Wiederherstellung entsteht. Damit spielt die Verschuldensfrage - im Gegensatz zu einer Obliegenheit - hier auch keine Rolle.

#### **Neuwertdeckung nur im Rahmen des effektiven Aufwandes**

Entsprechend dem Bedingungstext darf die den Zeitwert übersteigende Neuwertentschädigung nur insoweit entrichtet werden, als sie effektiv für den Wiederaufbau konsumiert wird. Massgebend ist demnach der tatsächliche Aufwand.





## **Neuwertanspruch auch bei Verkauf der Immobilie vor Wiederaufbau**

CaseTex Nr.: 4829

Fundort: VersR 2004, 512

Instanz: BGH 18.02.2004

---

Die Wiederherstellungsklausel verlangt nicht, dass der Gebäudeversicherer selber wiederaufbaut. Er muss bei einem Verkauf der Liegenschaft sicherstellen, dass der Nacheigentümer den Wiederaufbau vornimmt.

---

### **Grundstücksübergang und Schicksal der Forderung gegen den Gebäudeversicherer**

Grundsätzlich entstehen Ansprüche auf Neuwertentschädigung bei Verkauf des Grundstückes in der Person des Käufers, wenn die Immobilie fristgerecht wiederhergestellt wird oder aber die Verwendung der Entschädigung zu diesem Zwecke sichergestellt wird. Ist die Sicherstellung bereits vor dem Eigentumsübergang erfolgt, so bleibt sie folgerichtig beim Verkäufer. " Entscheidend ist nach dem für den durchschnittlichen, versicherungsrechtlich nicht vorgebildeten ... VN erkennbaren Sinn und Zweck der Wiederherstellungsklausel, dass in gleicher Art und Zweckbestimmung wieder aufgebaut wird und als Vorstufe eine entsprechende Sicherstellung erfolgt ".

# Gerichtsurteile in der Übersicht



## **Wiederaufbau**

CaseTex-Nummer: 1620 Fundort: VersRundschau 1993,273  
Instanz: OGH 17.02.93

Der Wiederaufbau ist für das Geltendmachen des Neuwertanteils eine Leistungsvoraussetzung; im Gegensatz zur Zeitwertdeckung, wo die Wiederaufbauverpflichtung eine Obliegenheit ist und damit Entschuldbarkeit eine Rolle spielen kann.

## **Wiederaufbau als Anspruchsvoraussetzung**

CaseTex Nr.: 4630 Fundort: VersR 2002,1446  
Instanz: OGH 17.05.2001

Die Wiederaufbauklausel kann als Obliegenheit oder aber als Anspruchsvoraussetzung formuliert werden. Bei letzterer ist das Verschulden irrelevant.

## **Neuwertanspruch auch bei Verkauf der Immobilie vor Wiederaufbau**

CaseTex Nr.: 4829 Fundort: VersR 2004, 512  
Instanz: BGH 18.02.2004

Die Wiederherstellungsklausel verlangt nicht, dass der Gebäudeversicherer selber wiederaufbaut. Er muss bei einem Verkauf der Liegenschaft sicherstellen, dass der Nacheigentümer den Wiederaufbau vornimmt.

